Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/817

15. 08. 77

Sachgebiet 78

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ritz, Kiechle, Dr. Dollinger, Susset, Schröder (Wilhelminenhof), Bayha, Dr. Jenninger, Röhner, Schmitz (Baesweiler), Klinker, Dr. von Geldern, Dr. Meyer zu Bentrup, Schartz (Trier), Sauter (Epfendorf), Frau Dr. Riede (Oeffingen), Rainer, Dr. Kunz (Weiden), Ey, Dr. Früh, Horstmeier, Niegel und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/784 –

Agrarstrukturpolitik der Bundesregierung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben – 521–0022 – vom 10. August 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet: Die Bundesregierung hat mit ihrem Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm im Jahr 1970 erstmalig ein umfassendes strukturpolitisches Konzept vorgelegt, das allen sozialökonomischen Gruppen der Landwirtschaft spezifische Hilfen bietet. Im Zusammenwirken dieser individuellen Förderung mit überbetrieblichen Strukturmaßnahmen im Agrar- und Wirtschaftssektor wurde eine umfassende Politik für den ländlichen Raum entwickelt. Damit konnten die Voraussetzungen für einen möglichst effizienten Mitteleinsatz in diesem wichtigen Bereich der Politik geschaffen werden.

Überzeugende Alternativen zu dieser Politik hat die Opposition nicht vorgelegt.

Seit 1973 wird die Agrarstrukturpolitik nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt. Zu den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe zählen u. a. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, Flurbereinigung, Marktstrukturverbesserung, Förderung der Forstwirtschaft, die einzelbetriebliche Investitionsförderung, das Bergbauernprogramm und der Küstenschutz. Alle Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden von der Bundesregierung und den Ländern gemeinsam

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

geplant und finanziert. Die Durchführung obliegt allein den Ländern.

Die Agrarstrukturpolitik ist außerdem Bestandteil der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften; sie muß also auch den agrarpolitischen Zielen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Nur durch das differenzierte Konzept des Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramms war es möglich, dem Mansholtplan eine überzeugende Alternative entgegen zu setzen, die breite Zustimmung bei allen Mitgliedstaaten gefunden hat.

Im einzelnen beantwortet die Bundesregierung die Fragen der Fraktion der CDU/CSU wie folgt:

I.

1. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, daß ihre Agrarstrukturpolitik weiterhin im Widerspruch zu den Zielen des Raumordnungsgesetzes steht?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß ihre Agrarstrukturpolitik im Widerspruch zu den Zielen des Raumordnungsgesetzes steht. Sie teilt die diesbezüglichen Äußerungen, die in dem Gutachten der Kommission über wirtschaftlichen und sozialen Wandel vertreten werden, nicht.

Die Agrarstrukturpolitik der Bundesregierung zielt darauf ab, die Einkommens- und damit die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft Tätigen denen vergleichbarer Berufsgruppen anzupassen. Damit unterstützt sie grundsätzlich das Ziel der Raumordnungspolitik, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes zu sichern. Durch diese Politik leistet sie einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen in den ländlichen Räumen.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß durch ihr einzelbetriebliches Förderungsprogramm Investitionen überwiegend in solchen landwirtschaftlichen Betrieben staatlich gefördert werden, die ohnehin über ein relativ hohes Einkommen verfügen?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen. Durch das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm wird allen sozial-ökonomischen Gruppen der deutschen Landwirtschaft, also den Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, eine breite Palette von Hilfen angeboten, die auf die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen dieser Betriebe jeweils Rücksicht nimmt. Neben der Förderung von Betrieben, die aufgrund der getätigten Investitionen die sogenannte Förderschwelle erreichen, stehen gleichrangig die Aufstiegshilfe, die Überbrückungshilfe, das Nebenerwerbsprogramm sowie die Wohnhausförderung.

Es ist nicht auszuschließen, daß in Einzelfällen Betriebe eine Förderung erhalten haben, die im Hinblick auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht unbedingt auf diese Förderung angewiesen waren. Um diese Fälle in Zukunft aus-

zuschließen, wird die Bundesregierung bei den Bundesländern, denen die Durchführung der einzelbetrieblichen Förderung obliegt, auf eine zweckmäßigere Anwendung der Prosperitätsklausel hinwirken.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß durch ihr einzelbetriebliches Förderungsprogramm mit dem Kriterium der Förderschwelle landwirtschaftliche Betriebe durch Ausschluß von der vollen Investitionsförderung benachteiligt worden sind, die ihre Leistungsfähigkeit für die Vergangenheit durch eine positive Betriebsentwicklung nachweisen können?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen. Ein individueller Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Vergangenheit kann nur anhand der Buchführung erfolgen. Nach den bisherigen Erfahrungen werden derartige Betriebe mit Hilfe einer zusätzlichen Investition nach dem bisherigen Programm das vergleichbare Einkommen im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes erreichen können und können somit gefördert werden.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Förderungsschwelle regional unterschiedlich festgelegt worden ist, um den Lebens- und Einkommensverhältnissen in den verschiedenen Regionen Rechnung zu tragen. Die Förderungsschwelle wird darüber hinaus durch das Anrechnen eines außerlandwirtschaftlichen Einkommens und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie durch die unterschiedliche Verzinsung des Aktivkapitals zusätzlich differenziert. Von der Möglichkeit der Regionalisierung der Förderungsschwelle haben jedoch die Länder in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht.

4. Ist die Bundesregierung bereit anzugeben, wie hoch die absolute und relative Zahl der mit Investitionshilfen geförderten landwirtschaftlichen Betriebe ist, die trotz Anwendung der „Förderschwelle" eine negative finanzielle Betriebsentwicklung (z. B. Eigenkapitalbildung) aufweisen?

Die Bundesregierung ist zur Zeit noch nicht in der Lage, hierzu Angaben zu machen, da Buchführungsunterlagen geförderter Betriebe noch nicht von allen Bundesländern in ausreichender Zahl vorliegen.

5. Hält die Bundesregierung es für ökonomisch sinnvoll und sozial vertretbar, daß landwirtschaftliche Betriebe, die die nach außerlandwirtschaftlichen Kriterien bestimmte „Förderschwelle" erreichen, ansonsten aber eine negative Betriebsentwicklung aufweisen, mit staatlichen Investitionshilfen gefördert werden, während landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der Förderschwelle mit einer durch Tüchtigkeit, Fleiß und Sparsamkeit der Bauernfamilie hervorgerufenen positiven Betriebsentwicklung von der vollen Investitionsförderung ausgeschlossen werden?

Die Bundesregierung würde es für falsch halten, wenn Betriebe, die die Förderschwelle erreichen, ansonsten aber eine negative Betriebsentwicklung aufweisen, mit staatlichen Investitionshilfen gefördert werden. Ob aus diesem Grunde und in welcher Weise die Förderungsmodalitäten geändert werden sollten, läßt

sich erst nach Vorlage ausreichender Buchführungsunterlagen geförderter Betriebe (s. Antwort zu Frage 4) beurteilen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit einer positiven Betriebsentwicklung, deren Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung unterhalb der Förderungsschwelle liegt, sind in aller Regel förderungsfähig (s. Antwort zu Frage 3).

Gerade die Aufstiegshilfe hilft diesen Betrieben. Sie können Investitionen in mehreren Schritten vornehmen und werden entsprechend gefördert. Das Erreichen der Förderungsschwelle ist dabei nicht die Förderungsvoraussetzung.

6. Kann die Bundesregierung angeben, in welchen Bereichen mit Ausnahme der Landwirtschaft die staatliche Investitionsförderung von einem bestimmten Mindesteinkommen (Förderschwelle) abhängig gemacht wird?

In allen Bereichen ist die staatliche Investitionsförderung an bestimmte Kriterien gebunden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Im übrigen wird in der Landwirtschaft nur die Investitionsförderung mit hohen Subventionswerten von dem Nachweis der Förderungsschwelle abhängig gemacht. Die Orientierung dieser Förderung am sogenannten „vergleichbaren Einkommen" verfolgt ebenfalls das Ziel, Fehlinvestitionen öffentlicher und privater Mittel soweit wie möglich zu vermeiden. Erfahrungsgemäß ist eine dauerhafte Bewirtschaftung eines Betriebes nur dann gewährleistet, wenn der Betriebsinhaber auf Grund der getätigten Investitionen die Chance hat, ein vergleichbares Einkommen zu erzielen. Da sich andere Kriterien bisher nicht als brauchbar erwiesen haben, ist es beim vergleichbaren Einkommen als praktikablem Kriterium geblieben.

7. Hält die Bundesregierung ihr Konzept der einzelbetrieblichen Förderung (Förderschwelle) angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage in der Bundesrepublik Deutschland mit anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und der sich daraus ergebenden verringerten Zahl der Beschäftigungsalternativen für Landwirte für geeignet, notwendige Arbeitsplätze in der Landwirtschaft – besonders in den strukturschwachen Gebieten – zu erhalten? Und warum hat die Bundesregierung kein Konzept der einzelbetrieblichen Förderung vorgelegt, das wechselnden Wirtschaftsentwicklungen gerecht wird?

Die Gleichsetzung von einzelbetrieblicher Förderung mit der Förderungsschwelle ist irreführend. Die Förderungsschwelle ist nur ein Bestandteil des Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramms, das erstmalig allen sozialökonomischen Gruppen der Landwirtschaft spezifische Hilfen anbietet. Sie werden gezielt sowohl entwicklungsfähigen Betrieben als auch anderen Betrieben im Rahmen der Aufstiegshilfe, der Überbrückungshilfe, des Nebenerwerbsprogramms und des Wohnhausprogramms gewährt. Gegen diese gezielte Förderung sind immer wieder Einwände erhoben worden, ohne daß bisher von irgendeiner Seite eine praktikable Alternative zu dem Konzept der Bundesregierung vorgelegt worden ist. Von der Wissenschaft wird bereits bei der Antragstellung der Nachweis

der Entwicklungsfähigkeit auf Grund mehrjähriger Buchführungsabschlüsse verlangt. Diese Forderung ist zwar grundsätzlich berechtigt, aber angesichts der derzeitig geringen Verbreitung der Buchführung – insbesondere in den unteren Betriebsgrößenklassen – nur auf längere Sicht zu verwirklichen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich ihr Konzept bewährt hat. Diese Auffassung wird auch von der Mehrheit der Wissenschaft und der Beratung geteilt.

Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf es in der Agrarstrukturpolitik auf Grund eines abgeschwächten Wirtschaftswachstums keiner grundsätzlichen Änderung. In diesem Punkt stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats beim BML überein. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Aussage hat die Bundesregierung jedoch bereits in der Vergangenheit das Förderungsprogramm weiterentwickelt und dabei veränderten strukturellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Sie wird dies auch weiterhin tun.

Der Strukturwandel bleibt auch in Zukunft ein wesentlicher Faktor für die Einkommensentwicklung der Betriebe, wenngleich damit zu rechnen ist, daß er langfristig langsamer verlaufen wird als bisher. Wesentlich ist bei der Förderung strukturschwacher Gebiete auch in Zukunft die Entwicklung der Infrastruktur und außerlandwirtschaftlicher Beschäftigungsalternativen. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Programm für Zukunftsinvestitionen, das Arbeitsmarktprogramm und die Maßnahmen zur Verstetigung der Wohnungsbaunachfrage hin.

Alle diese Programme sind geeignet, die strukturellen Voraussetzungen für ein tragfähiges Wirtschaftswachstum gerade in strukturschwachen Gebieten zu verbessern.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Konzept der einzelbetrieblichen Förderung z. B. im Zusammenhang mit der Gewährung von Landabgaberenten zu erheblichen Störungen des sozialen Friedens in den Dörfern führt, weil die Empfänger von Landabgaberente diese nur dann erhalten können, wenn sie ihr Land an ohnehin schon große landwirtschaftliche Betriebe abgeben, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

Die Bundesregierung hält diese pauschale Beurteilung für nicht zutreffend. Das ergibt sich schon daraus, daß 1976 40 v. H. der landaufnehmenden Betriebe kleiner als 20 ha waren.

Auch die Landabgaberente ist Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG. Die entsprechende Richtlinie des Rates sieht hinsichtlich der landaufnehmenden Betriebe einen Vorrang für entwicklungsfähige Betriebe vor. Nur bei einer Landabgabe an diese Betriebe beteiligt sich die EG an der Finanzierung der Landabgaberenten. Die Tatsache, daß dies 1976 lediglich bei 8,5 v. H. der neubewilligten Landabgaberenten der Fall war, zeigt, daß die pauschale Beurteilung der Opposition nicht gerechtfertigt ist.

Gleichwohl ist der Bundesregierung bekannt, daß es regionale Schwierigkeiten gibt. Sie wird deshalb bei der im Herbst d. J.

anstehenden Überprüfung der Strukturrichtlinien in Brüssel auch dieses Problem in die Diskussion einbringen.

9. Warum macht die Bundesregierung auch die Förderung im landwirtschaftlichen Wohnungsbau mit Hilfe zinsverbilligter Darlehen von einem bestimmten Mindesteinkommen (Förderschwelle) abhängig, und wird die Förderung im sozialen Wohnungsbau gleichfalls von einem Mindesteinkommen abhängig gemacht?

An der Wohnhausförderung nehmen grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Betriebsgruppen teil, unabhängig davon, ob sie die Förderungsschwelle erreichen oder nicht.

Die Wohnhausförderung wird jedoch entsprechend der unterschiedlichen Ausgangssituation der Betriebe differenziert. Nur bei großen Investitionen mit hohen Subventionswerten wird die Förderung vom Nachweis der Förderungsschwelle abhängig gemacht. In diesem Zusammenhang ist die Wohnhausförderung aber in der Regel Bestandteil der Maßnahmen zur Althofsanierung; ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der engen Verbindung von Wohn- und Wirtschaftsbereich in den meisten landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Maßnahmen sind daher nicht mit Förderungsmaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus vergleichbar.

10. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, den bisherigen, vielen und unübersichtlichen Einzelmaßnahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms noch eine weitere Variante in Form einer zusätzlichen Nebenerwerbsförderung mit Bundesmitteln in Höhe von „ganzen" 7 Mio DM hinzuzufügen, und hält die Bundesregierung ein solches Vorhaben angesichts der längst überfälligen Änderung der Gesamtkonzeption der einzelbetrieblichen Förderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß es sich bei der angesprochenen Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft um eine weitere Variante handelt. Die Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft im betrieblichen und im Wohnhausbereich ist bereits seit Jahren Bestandteil des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms. Auf Grund der allgemein anerkannten gesellschaftspolitischen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft soll ihre Förderung insbesondere in den landwirtschaftlich schwachstrukturierten ländlichen Räumen qualitativ und quantitativ mit den ausdrücklich hierfür vom Parlament zusätzlich bewilligten 7 Mio DM verbessert werden.

II.

1. Ist die Bundesregierung mit der Fraktion der CDU/CSU der Auffassung, daß die Investitionsförderung landwirtschaftlicher Betriebe wegen der politisch falschen Weichenstellung und der von Wissenschaft, Verwaltung und landwirtschaftlicher Praxis gerügten Mängel – vor allem aus der Anwendung der Förderschwelle – dringend von Grund auf geändert werden muß?
2. Ist die Bundesregierung bereit, das Konzept der einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe dahin gehend zu ändern, daß zukünftig Investitionshilfen nicht mehr primär von einem rechnerisch ermittelten Arbeitseinkommen (Förderschwelle), das sich nach der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Durchschnittseinkommens richtet, abhängig gemacht werden?

3. Ist die Bundesregierung bereit, zukünftig die Investitionsförderung landwirtschaftlicher Betriebe nach den von CDU und CSU bereits 1975 vorgelegten Grundsätzen dahingehend umzustellen, daß
   a) die bisherigen Leistungen der zu fördernden Landwirte (Eigenkapitalbildung) verstärkt berücksichtigt werden,
   b) die Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Investitionen (Tragbarkeit des Kapitaldienstes, Einkommenszuwachs in Abhängigkeit von gewährten Förderungsmitteln) wesentlicher Maßstab wird,
   c) das Verfahren – vor allem bei kleineren Investitionen und bestimmten Investitionsbereichen wesentlich vereinfacht wird,
   d) unter dem Gesichtspunkt einer wesentlichen Vereinfachung, der sachgerechteren Anwendung und unter Vermeidung des willkürlichen Ausschlusses kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe ein allgemeines Agrarkreditprogramm mit einem zinsverbilligten Kredit für Investitionen geringeren Umfangs eingeführt wird?
4. Wann, zu welchen Bedingungen und für welche Maßnahmenbereiche ist die Bundesregierung bereit, ein allgemeines Agrarkreditprogramm mit einem zinsverbilligten Kredit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" einzuführen?
5. Ist die Bundesregierung bereit, auf EG-Ebene einen politischen Vorstoß zur Änderung der von ihr selbst maßgeblich beeinflußten und von ihr mitbeschlossenen EG-Agrarstrukturrichtlinien zur Verbesserung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zu unternehmen, und welche Chancen räumt die Bundesregierung einem solchen Vorgehen ein?

Die Fragen unter II. Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Investitionsförderung von Grund auf geändert werden muß. Sie wird jedoch das bestehende Konzept – wie bisher – gemeinsam mit den Ländern und im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen langfristig weiterentwickeln.

In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob ein Teil der Strukturprobleme einfacher als mit den derzeitigen Maßnahmen gelöst werden kann, ohne den Grundsatz der gezielten Förderung aufzugeben. In diese Prüfung werden alle Fragen der Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik einbezogen werden, auch einen Agrarkredit.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung wird seit 1972 durch EG-Richtlinien (Nr. 72/159/EWG und 75/268/EWG) geregelt. Die Kommission der EG ist verpflichtet, im Herbst d. J. einen Bericht über die Anwendung der Strukturrichtlinien in den EG-Mitgliedstaaten vorzulegen. Die Bundesregierung hat besonderen Wert darauf gelegt, daß auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme die Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik in der EG beraten wird. Die Bundesregierung bereitet sich zur Zeit auf diese Diskussion vor. Sie kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt verständlicherweise keine Einzelheiten ihrer Vorstellungen bekanntgeben.